

knüpften Vorbehalten. Des weiteren trug Honduras vor, jede spätere Modifikation der Unterwerfungserklärung nach Art. 36 des IGH-Statuts sei auch für die Auslegung und Anwendung von Art. XXXI des Bogotá-Paktes zu berücksichtigen.

Das Gericht stellte demgegenüber fest, daß Art. XXXI des Paktes von Bogotá als eine Unterwerfung unter die Jurisdiktion des IGH gemäß Art. 36 Abs. 1 oder als eine kollektive Unterwerfungserklärung gemäß Art. 36 Abs. 2 IGH-Statut zu lesen sei. Diese Unterwerfungserklärung könne nur im Rahmen des Paktes von Bogotá modifiziert werden. Dies sei im vorliegenden Fall nicht geschehen.

Außerdem wies der Gerichtshof den Vortrag von Honduras zurück, daß vor einer Streitentscheidung durch den IGH ein Vermittlungsverfahren durchzuführen gewesen sei.

III. Honduras hatte vier Gründe geltend gemacht, mit denen es bestritt, daß dieser Fall vor dem IGH verhandelt und entschieden werden könne. Es behauptete – ebenso wie die USA im Nicaragua-Fall –, es handle sich im vorliegenden Fall um eine politische und nicht um eine juristische Streitigkeit; nur zur Entscheidung von Fällen der letzteren Kategorie sei der IGH berufen. Gerügt wurde außerdem, daß der Klagevortrag nicht hinreichend präzisiert worden sei. Des weiteren trug Honduras – gestützt auf Art. II des Paktes von Bogotá – vor, es hätten Verhandlungen zwischen den Streitparteien stattfinden müssen. Schließlich vertrat Honduras die Meinung, der Contadora-Prozeß stelle ein spezifisches Streitschlichtungsverfahren dar, das der Entscheidung durch den IGH vorgehe. Dabei wurde auf Art. IV des Paktes von Bogotá verwiesen.

Das Gericht wies diese vier Einwände zurück. Dabei konnte es sich auf seine bisherige Rechtsprechung im Falle des diplomatischen und konsularischen Personals der Vereinigten Staaten in Teheran (vgl. VN 4/1980 S.142f.) stützen, wonach eine Entscheidung nicht schon dann ausgeschlossen ist, wenn ein Fall neben völkerrechtlichen auch Aspekte politischer Natur aufweist. Großen Raum nehmen vor allem die Ausführungen zum Contadora-Prozeß ein. Letztlich stellte das Gericht aber fest, daß dieser bei Klageerhebung abgeschlossen gewesen sei und daher einer Entscheidung durch den IGH nicht im Wege stand.

IV. Die Entscheidung des Gerichts erging einstimmig. Richter Lachs, der aus Polen kommt, hat der Entscheidung eine Erklärung, die Richter Oda (aus Japan), Schwebel (aus den USA) und Shahabuddeen (aus Guyana) haben ihr abweichende Meinungsäußerungen beigefügt. Von besonderem Interesse sind die Ausführungen von Richter Schwebel; er weist darauf, daß Nicaragua 1984 in seinem Antrag gegen die USA festgestellt habe, daß es keine Ansprüche gegen andere Staaten neben den USA erheben werde. Erst nach Ergehen des Urteils gegen die

Vereinigten Staaten am 27. Juni 1986 habe Nicaragua Ansprüche gegen Honduras und auch Costa Rica geltend gemacht. Dabei stütze sich Nicaragua auf juristische und tatsächliche Feststellungen der Nicaragua-Entscheidung, obwohl für Honduras und Costa Rica seinerzeit nicht die Möglichkeit bestand, im Nicaragua-Fall zu intervenieren.

Rüdiger Wolfrum □

Söldner-Konvention: Deutliche Fortschritte, aber noch kein endgültiger Durchbruch – Schwierige Definition des Söldner-Begriffs – Probleme der Abgrenzung zum humanitären Kriegsvölkerrecht (7)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 2/1986 S.80 fort; vgl. auch VN 3/1988 S.97f.)

I. Nach einjähriger, durch die Finanzsituation der Weltorganisation bedingter Zwangspause führte der *Ad-hoc-Ausschuß zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern* 1987 und 1988 seine Arbeit weiter. Von der 35. Generalversammlung eingesetzt, war das Gremium (Zusammensetzung: VN 4/1988 S.136), unter dessen 35 Mitgliedern auch die beiden deutschen Staaten sind, 1981 erstmals zusammengekommen, um sich auf universeller Ebene des besonders die Staaten der Dritten Welt bedrückenden Söldnerproblems anzunehmen. Ausgangspunkt war die einvernehmlich gefundene Erkenntnis, daß der Einsatz von Söldnern im Widerspruch zu grundlegenden Prinzipien des Völkerrechts stehe, namentlich dem Nichteinmischungsgrundsatz zuwiderlaufe und den Kampf um Selbstbestimmung und gegen Rassismus und Apartheid behindere (so Resolution 35/48 der Generalversammlung).

II. Als der Ausschuß 1987 (19.1.–6.2. in New York) wieder zusammenkam, benötigte er zunächst drei Sitzungen, um zu einer einvernehmlichen Benennung aller seiner Funktionsträger zu kommen – was unter dem Gesichtspunkt der Haushaltslage der Vereinten Nationen auch von seiten des den Generalsekretär vertretenden Rechtsberaters der Weltorganisation, Untergeneralsekretär Carl-August Fleischhauer, recht deutlich kritisiert wurde. Danach begann der Ausschuß auf der Basis des Textentwurfs von 1985 mit der Sacharbeit, die fast ausschließlich in einer Arbeitsgruppe stattfand und durchaus Resultate erbrachte. 1988 traf sich das Gremium zu seiner 7. Tagung (25.1.–12.2. in New York). Waren die Sitzungen schon 1987 weitgehend frei von Polemik, so scheint die Beratungsatmosphäre 1988 besonders sachbezogen gewesen zu sein. Als Ergebnis wurde eine ›Dritte revidierte konsolidierte Verhandlungsbasis‹ vorgelegt; der Text wurde von allen Delegationen als substantieller Fortschritt begrüßt.

III. Die erste Kernvorschrift des Entwurfs, die Bestimmung des Söldnerbegriffs in Artikel 1, wurde an den Redaktionsausschuß überwiesen. Für den Bereich des internationalen bewaffneten Konflikts bleibt es bei der wörtlichen Übernahme der Definition in Art. 47 Abs. 2 des I. Zusatzprotokolls von 1977 zu den Genfer Abkommen von 1949. Es wird aber eine abweichende Definition für Fälle geben, in denen kein (internationaler) bewaffneter Konflikt vorliegt. Hier sind trotz einiger Fortschritte noch wichtige Punkte umstritten. Dazu zählen die Frage nach der Bedeutung des Strebens nach materiellem Gewinn für die Motivation des Söldners, das Nationalitätskriterium (kann nur ein Ausländer Söldner sein?) und das Problem, ob die Söldnereigenschaft erst durch die tatsächliche Teilnahme an Gewaltakten begründet wird.

Art. 2 ist insgesamt umstritten geblieben. Es geht vor allem darum, ob in die geplante Konvention eine Bestimmung über die Behandlung von gefangenen Söldnern aufgenommen werden soll. Während dies von einigen Staatenvertretern als sachfremd in einer gegen die Rekrutierung und den Einsatz von Söldnern gerichteten Konvention angesehen wurde, betonten andere, daß in der ausdrücklichen Feststellung, daß Söldnern weder Kombattanten- noch Kriegsgefangenenstatus zukomme (das ordnet das I. Zusatzprotokoll für den internationalen bewaffneten Konflikt bereits an), ein eigener Abschreckungseffekt liege.

Die Art. 3 bis 6 legen fest, welche Handlungen im einzelnen ein Vergehen darstellen sollen. Insofern ist vor allem umstritten, ob bereits das Sich-anwerben-Lassen als Söldner strafbar sein soll oder ob die Strafbarkeit erst mit der unmittelbaren Teilnahme an Kampf- oder Gewalthandlungen begründet wird. Sollte sich die zweite Variante durchsetzen, werden bestimmte Gewaltakte von Söldnern wie Mord, Geiselnahme, Folter, Vergewaltigung und Plünderung gesondert für strafbar erklärt werden. Neben dem Söldner selbst sollen auch diejenigen, die Söldner anwerben und einsetzen, finanzieren und ausbilden, bestraft werden. Auch Versuch und Teilnahme sollen strafbar sein. Ob und in welchem Umfang diese Vergehen auch Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit (im Sinne des derzeit in der Völkerrechtskommission behandelten Entwurfs) werden sollen, will der Ausschuß erst zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden (Art. 7). Weitgehend unstrittig sind die wesentlichen Verpflichtungen der zukünftigen Vertragsstaaten: Sie haben sich selbst der Rekrutierung, des Einsatzes, der Finanzierung und der Ausbildung von Söldnern zu enthalten und solches Tun zu verbieten. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, die in der Konvention genannten Vergehen mit hinreichend schweren Strafen zu bedrohen. Noch nicht ganz klar ist, ob dem Staat, der das Opfer von Söldnereinsätzen geworden ist, auch dann die Gerichtsbarkeit über die Täter zustehen soll, wenn die Taten weder

auf seinem Territorium noch von seinen Staatsangehörigen begangen worden sind (passives Personalitätsprinzip, siehe Art. 12). Jeder Vertragsstaat wird verpflichtet werden, Personen festzunehmen, die im Verdacht stehen, gegen die zukünftige Konvention verstoßen zu haben. Die lange umstrittene Frage, ob der Festgenommene das Recht haben soll, mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz Kontakt aufzunehmen, ist dahin gelöst worden, daß seinem Heimatstaat die Möglichkeit eingeräumt wird, das IKRK hierzu einzuladen (Art. 13). Umstritten ist auch noch, welche Verfahrensrechte mutmaßlichen Söldnern zustehen sollen (Art. 14). Während sich einige Staaten auf ein bloßes Recht auf ein faires Verfahren und menschliche Behandlung beschränken wollen, sind andere für eine ausdrückliche Bezugnahme auf die in Art. 75 des I. Zusatzprotokolls niedergelegten grundlegenden Garantien. Es ist auch vorgeschlagen worden, Bezug auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zu nehmen.

Art. 15 wird eine der Kernbestimmungen der neuen Konvention werden. Wie bereits unstrittig ist, wird er die Verpflichtung der

Staaten festschreiben, Personen, die gegen die in dem Übereinkommen niedergelegten Straftatbestände verstoßen haben, entweder selber zu verfolgen oder zur Strafverfolgung auszuliefern. Dieses Prinzip hat sich bereits bei ähnlichen Abkommen bewährt (zum Beispiel in der Geiselnahme-Konvention). Die Art. 16 bis 18 enthalten Einzelheiten zur internationalen Rechtshilfe im Zusammenhang mit der Konvention. Hier sind die meisten Bestimmungen bereits unstrittig.

Eher vertragstechnischer Art sind die noch bestehenden Differenzen über die Regelungen der Staatenverantwortlichkeit bei Nichtbeachtung der Konvention durch einen Vertragsstaat. Während Einigkeit darüber besteht, daß die Verletzung des Übereinkommens die internationale Verantwortlichkeit des betreffenden Staates auslöst, wird diskutiert, ob gesonderte Bestimmungen hierüber in den Vertragstext aufgenommen werden sollen. Dagegen spricht, daß dies bei ähnlichen Verträgen unterblieben ist, so daß ausdrückliche Bestimmungen über die Staatenverantwortlichkeit und die Schadensersatzpflicht zu unerwünschten Umkehrschlüssen Anlaß geben könnten. Auch sollen die Arbeiten

der Völkerrechtskommission zur Staatenverantwortlichkeit nicht gestört werden. Es zeichnet sich aber ab, daß sich das Problem durch eine allgemeine Bezugnahme auf die einschlägigen Regeln lösen läßt. Noch nicht abzusehen ist hingegen, ob es eine allgemeine Auffangklausel für das humanitäre Kriegsvölkerrecht und eine Schiedsklausel geben wird. In diesem Zusammenhang ist derzeit die Übernahme des (weitgehend inhaltslosen) Modells der Luftpiraterie- und Geiselnahme-Konventionen in der Diskussion. Auch die Präambel ist bislang nur in Ansätzen erörtert worden.

IV. Zu den auf der Ebene des Ausschusses erzielten Fortschritten treten noch die bislang informellen Vorschläge, die im Rahmen der Redaktionsgruppe erarbeitet worden sind und noch nicht weiter geprüft werden konnten. Man darf annehmen, daß dort bereits Lösungen für einige der dargestellten Streitfragen gefunden worden sind. Insgesamt ist der Ausschub der Erfüllung seiner Aufgabe in seinen beiden letzten Sitzungsperioden deutlich näher gekommen.

Horst Risse □

Dokumente der Vereinten Nationen

Afghanistan, Namibia, UN-Haushalt

Afghanistan

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Mission der Guten Dienste in Afghanistan und Pakistan. – Resolution 622(1988) vom 31. Oktober 1988

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf die vom 14. April 1988 beziehungsweise 22. April 1988 datierten Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/19834 beziehungsweise S/19835) bezüglich der am 14. April 1988 in Genf unterzeichneten Abkommen über die Beilegung der Situation in Bezug auf Afghanistan,
- außerdem unter Hinweis auf das Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats an den Generalsekretär vom 25. April 1988 (S/19836),
- 1. bestätigt, daß er den in den Schreiben des Generalsekretärs vom 14. und 22. April 1988 vorgesehenen Maßnahmen zustimmt, insbesondere der Regelung, Offiziere aus laufenden Operationen der Vereinten Nationen zur Unterstützung des Gute-Dienste-Auftrags vorübergehend nach Afghanistan und Pakistan zu entsenden;
- 2. ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat in Übereinstimmung mit den Genfer Abkommen über die weiteren Entwicklungen auf dem laufenden zu halten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Namibia

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 29. September 1988 (UN-Dok. S/20208)

Auf der 2827. Sitzung des Sicherheitsrats am 29. September 1988 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab:

„Vor zehn Jahren, am 29. September 1978, hat der Sicherheitsrat die Resolution 435(1978) verabschiedet, um durch freie Wahlen unter der Aufsicht und Kontrolle der Vereinten Nationen die baldige Unabhängigkeit Namibias sicherzustellen.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats stellen mit tiefer Besorgnis fest, daß das namibische Volk so lange nach der Verabschiedung der Resolution 435(1978) noch immer nicht seine Selbstbestimmung und Unabhängigkeit erlangt hat. Unter Bekräftigung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der rechtlichen Verantwortung der Vereinten Nationen betreffend Namibia fordern die Mitglieder des Rates Südafrika erneut auf, diesen Resolutionen endlich Folge zu leisten und die illegale Besetzung Namibias zu beenden. Sie betonen in diesem Zusammenhang, daß der Sicherheitsrat nach wie vor entschlossen ist, seiner besonderen Verantwortung für die Förderung der Interessen des Volkes von Namibia und von dessen Streben nach Frieden, Gerechtigkeit und Unabhängigkeit durch die vollständige und ab-

schließende Durchführung der Resolution 435(1978) nachzukommen.

Sie unterstützen die vom Generalsekretär getragene entschlossene Aktion zur Durchführung der Resolution 435(1978) des Sicherheitsrats und ermutigen ihn, seine diesbezüglichen Bemühungen fortzuführen.

Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von den Entwicklungen, die in den Bemühungen verschiedener Parteien um eine friedliche Lösung für den Konflikt im südwestlichen Afrika in den letzten Wochen stattgefunden haben und die in der als Dokument (S/20109) des Sicherheitsrats verteilten gemeinsamen Erklärung der Regierungen Angolas, Kubas, Südafrikas und der Vereinigten Staaten vom 8. August 1988 ihren Niederschlag gefunden haben.

Der Sicherheitsrat nimmt ferner Kenntnis von der erklärten Bereitschaft der Südwestafrikanischen Volksorganisation, ein Abkommen mit Südafrika über die Feuereinstellung zu unterzeichnen und einzuhalten, wie in Dokument S/20109 vom 17. August 1988 dargelegt, um den Weg zur Durchführung von Resolution 435(1978) zu ebnen. An diesem zehnten Jahrestag der Verabschiedung von Resolution 435(1978) richtet sich das Streben der gesamten internationalen Gemeinschaft auf die umgehende Durchführung dieser Resolution. Die Ratsmitglieder bitten die Parteien nachdrücklich, den erforderlichen politischen Willen zur Erfüllung der Verpflichtungen an den Tag zu legen, die sie im Hinblick auf eine friedliche Regelung der Namibiafrage sowie die Herbeifüh-